

**Gemeinde Hüffenhardt  
Neckar-Odenwald-Kreis**

**1. Satzung  
zur Änderung der**

**Satzung über die Benutzung für den Naturkindergarten in Trägerschaft der Gemeinde  
Hüffenhardt (Benutzungssatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat **der Gemeinderat der Gemeinde Hüffenhardt** in seiner Sitzung am **19.10.2023** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 4 (Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Betreuungszeiten) wird wie folgt geändert:

Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.

**Verlängerte Öffnungszeiten:**

Der Naturkindergarten ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Einrichtungsferien wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag in der Zeit von 7:45 Uhr bis 13:45 Uhr.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Hüffenhardt tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Hüffenhardt, den 20.10.2023

gez.

Walter Neff  
Bürgermeister

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **Satzung über die Benutzung für den Naturkindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Hüffenhardt (Benutzungssatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüffenhardt in seiner Sitzung am **21.07.2022** folgende Satzung beschlossen

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Hüffenhardt betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung Naturkindergarten im Sinne des Kinderbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG).

### **§ 2 Aufgaben der Einrichtung**

Die Kinderbetreuungseinrichtung versteht sich als Bildungsort und macht es sich zur Aufgabe die persönliche und soziale Entwicklung der Kinder bestmöglich zu fördern. Ziel ist es die Kinder in ihren sozial-emotionalen Kompetenzen zu stärken und ihnen altersentsprechendes Wissen zu vermitteln. Dabei ist es wichtig den Blick auf die Familien zu richten, alle Familien in ihren Anliegen zu unterstützen umso auch sozialen Benachteiligungen bedarfsgerecht zu begegnen und die Bildungs- und Chancengleichheit für alle zu erhöhen.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen am Orientierungsplan Baden-Württemberg, der Konzeption des Naturkindergarten, ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit, sowie an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik.

Die Bedürfnisse jeden Kindes wahrzunehmen und sich daran zu orientieren ist als Grundprinzip einer kindgerechten Elementarpädagogik zu verstehen. Mit den Kindern Partizipation leben bedeutet miteinander im Dialog stehen und kooperieren.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht. Inklusion bedeutet eine wertschätzende Anerkennung von Unterschiedlichkeit.

### **§ 3 Aufnahme**

Im Naturkindergarten können Kinder im Alter von 2 Jahren 9 Monaten bis zum Schuleintritt aufgenommen werden. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, können bis zu ihrer Einschulung den Naturkindergarten besuchen.

Die Platzvergabe in der Einrichtung erfolgt nach den Aufnahmekriterien der Gemeinde Hüffenhardt (Anlage 1).

Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür ist der als (Anlage 2) beigefügte Vordruck zu benutzen. Es wird empfohlen, von der im Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Eine Aufnahme des Kindes ist erst möglich, nach dem der Masernimpfschutz nachgewiesen wurde. Der Nachweis erfolgt über eine der in Anlage 3 aufgeführten Bescheinigungen.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des jeweiligen Aufnahmeantrags, der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2), der Vorlage der Erklärung über die Belehrung nach § 34 IfSG (Anlage 4) und der Vorlage des Allergie-Fragebogens (Anlage 5).

Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung sowie weitere Schutzimpfungen gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) vornehmen zu lassen.

Die Gemeinde Hüffenhardt kann als Träger die Aufnahme eines Kindes in den Naturkindergarten dann ablehnen, wenn gesundheitliche Bedenken bestehen oder wenn Angaben in den Aufnahmeunterlagen gemacht wurden, die offensichtlich unrichtig sind.

Die Einrichtung muss über Änderungen der Anschrift, sowie Änderungen von Telefonnummern für die Erreichbarkeit in Notfällen zeitnah informiert werden.

Kinder, die körperliche, geistige oder seelische Einschränkungen haben, können nach vorheriger Absprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn

- ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann,
- die Gesamtentwicklung der anderen Kinder nicht wesentlich beeinträchtigt wird
- und das notwendige Personal hierfür vorhanden ist

#### **§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Betreuungszeiten**

Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.

##### **Verlängerte Öffnungszeiten:**

Der Naturkindergarten ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Einrichtungsferien wie folgt geöffnet:

**Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr**

## **§ 5**

### **Ferien und Schließung der Einrichtung**

Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

#### **Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten unmittelbar hiervon unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 6 Gebühren**

Die vom Gemeinderat beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hüffenhardt ist anzuwenden.

## **§ 7 Versicherung**

Die Kinder sind nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zu der und von der Einrichtung
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung (beschränkt auf die Öffnungszeit)
- mit Ausnahme von Veranstaltungen bei denen die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten liegt
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergang, Feste etc.).

Alle Unfälle, die auf dem Weg zu der und von der Einrichtung eintreten, sind der Einrichtungsleitung zu melden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, alle Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

## **§ 8 Regelung in Krankheitsfällen**

Für die Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über die Regelungen des IfSG sind die Sorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 4).

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass das Kind nicht in die Einrichtung gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z. B. Diphtherie oder Brechdurchfall
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
- bei einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, Erbrechen, Durchfall u. ä. ist das Kind zu Hause zu behalten.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Arzt und den Sorgeberechtigten des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter verabreicht.

### **§ 9 Aufsicht**

Während der vereinbarten Betreuungszeit ist das pädagogische Personal der Einrichtung für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Sorgeberechtigten. Für die Sicherheit der Kinder, wird die Begleitung des Kindes bis zur pädagogischen Fachkraft empfohlen.

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Sorgeberechtigten. Dem „ordnungsgemäßen“ Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung zu übergeben (Anlage 6).

Bei Veranstaltungen der Einrichtung (z.B. Sommerfest) liegt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten, soweit nicht vorher schriftlich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde.

### **§ 10 Elternarbeit**

Die Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit in den Einrichtungen beteiligt (siehe hierzu Anlage 7).

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Hüffenhardt, den 22.07.2022

Gez.  
Walter Neff  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anlage 1

### Aufnahmekriterien und Aufnahmeverfahren für den Naturkindergarten der Gemeinde Hüffenhardt

#### Allgemeines:

Kinder, die mit den Sorgeberechtigten in Hüffenhardt ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Meldegesetzes haben, werden vorrangig vor „auswärtigen“ Kindern aufgenommen. Auswärtige Kinder können also erst dann aufgenommen werden, wenn alle Hüffenhardter Kinder aufgenommen sind.

#### Kriterien:

Kriterien für die Platzvergabe für Kinder ab 2 Jahren 9 Monaten:

Platzvergabekriterien			
	Gewichtung		
<b>Bereich Familiensituation:</b>			
Kind u 3 (Platzgarantie Ü3)	3		
Kind ü 3	1		
Alleinerziehend berufstätig/ selbstständig/ Ausbildung	5		
Alleinerziehend nicht berufstätig	2		
Beide Elternteile VZ berufstätig/ selbstständig/Ausbildung	5		
Beide Elternteile TZ berufstätig/Selbständig	3		
Beide/ ein Elternteil nicht berufstätig	0		
Geschwister in der Kita - ja	2		
<b>Bereich individuelle Umstände:</b>			
Betreuung durch Dritte möglich?	0		
Keine Betreuungsmöglichkeit	2		
Kind mit körperlicher Behinderung	3		
Pflegezeit f. Angehörige durch Eltern; ein Elternteil/beide	2		
selbst pflegebedürftig			
Pflegebedürftiges Kind zuhause	2		
Soziale Integration erforderlich	4		
Dringlichkeit (§ 8a SGB VIII); absolute Priorität:	5		
Bestätigung Jugendamt			
Schulabgänger	5		
Pro angefangene 3 Monate Aufnahme in Warteliste 1 Punkt			
Gesamtpunktzahl			<input type="text"/>
bei gleicher Punktzahl Vorrang der früheren konkreten Anmeldung			

**Aufnahmeverfahren:**

Die vorhandenen freien Plätze in den Einrichtungen werden auf Grund der vorliegenden Voranmeldungen unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien jeweils Anfang März für das folgende Betreuungsjahr vergeben. Dazu erhalten die Sorgeberechtigten ein Anschreiben von der Gemeinde Hüffenhardt mit welchem sie die Belegung des Betreuungsplatzes verbindlich bestätigen müssen. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen keine Bestätigung erlischt die Reservierung des Betreuungsplatzes. Nach dem 1. April erfolgt die Platzvergabe fortlaufend nach denselben Kriterien.



## Anlage 2

# Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums  
über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die  
ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

### Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

wurde am \_\_\_\_\_ von mir auf Grund von § 4 des

Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche  
Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege  
bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen  
Früherkennungsuntersuchung U \_\_\_ erkennen

- lässt, keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme  
des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit  
den

Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der  
Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht  
durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in  
Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung  
und

Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den  
Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes  
wurde von mir zuletzt am \_\_\_\_\_ beziehungsweise im Rahmen der U \_\_\_\_\_  
durchgeführt. \*)

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

## Anlage 3

### **Masernimpfung nach dem Masernschutzgesetz - Wichtige Informationen zur Nachweispflicht eines Masernschutzes in Kindertageseinrichtungen**

Das Masernschutzgesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft. Das Gesetz hat unter anderem auf Kindertageseinrichtungen ab diesem Zeitpunkt einen großen Einfluss. Auf diesem Infoblatt erfahren Sie die wichtigsten Informationen, die Sie als Eltern benötigen.

#### **1. Welche Personen sind im Bereich der Kinderbetreuung betroffen?**

Das Gesetz umfasst unter anderem **alle nach 1970 geborenen Personen, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden**. Daher bekommen Sie als Eltern dieses Informationsblatt.

Alle betroffenen Personen, die mindestens 1 Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität aufweisen. Alle Personen, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder (z.B. durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern haben.

**Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, sind von der Regelung ausgenommen (§ 20 Abs. 8 S. 4 IfSG).**

#### **2. Ab wann gibt es eine Nachweispflicht?**

Das Gesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft. Alle Personen, **die am 1. März 2020 bereits in einer betroffenen Einrichtung betreut werden, haben einen Nachweis bis spätestens zum 31.07.2022 zu erbringen**.

#### **3. In welcher Form ist der Nachweis über die Impfung/Immunität zu erbringen?**

Die betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen der Einrichtungsleitung gegenüber folgenden Nachweis vorlegen:

1. einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann auch bestimmen, dass der Nachweis nicht bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung, sondern beim Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle vorgelegt werden muss.

#### **4. Was sind die Folgen eines nicht vorlegten Nachweises?**

Personen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, **dürfen ab dem 01.08.2022 nicht mehr in Kindertageseinrichtungen betreut werden**.

## Anlage 4

### BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

#### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gern. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz ( IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-,Haut-und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen,

Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

**Vorstehende Ausführungen habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.**

---

Ort, Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten

## Anlage 5

# Allergie-Fragebogen

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Kindes

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

*Da heute immer mehr Menschen unter Allergien leiden, ermitteln wir mit Hilfe dieses Fragebogens den aktuellen Allergie-Stand Ihres Kindes., um im Notfall besser reagieren zu können. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Angaben zu Ihrem Kind aus datenschutzrechtlichen Gründen freiwillig sind. Jedoch dienen sie der Sicherheit Ihres Kindes in unserer Einrichtung und erleichtern uns die tägliche Arbeit. **Sofern Sie entsprechende Angaben machen, bitten wir Sie uns bei Veränderungen unverzüglich zu informieren.***

Hat Ihr Kind eine Allergie?

Ja

nein

Wenn ja, welche?

\_\_\_\_\_

—

Was darf Ihr Kind nicht essen?

\_\_\_\_\_

—

Ist Ihr Kind Vegetarier?

Ja

nein

Mit welchen Stoffen darf Ihr Kind nicht in Berührung kommen?

\_\_\_\_\_

—

Woran erkennt man bei Ihrem Kind eine allergische Reaktion?

\_\_\_\_\_

—

Muss im Notfall ein Arzt gerufen werden?

Ja

nein

Welcher Arzt ist zuständig? Name, Telefonnummer:

\_\_\_\_\_

Welche Sofortmaßnahmen sind im Notfall zu ergreifen?

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort und Datum

—

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

## Anlage 6

# Einverständniserklärung

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Kindes

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

### **Alleiniger Heimweg**

Ich gebe / Wir geben unser Einverständnis, dass mein / unser Kind nach vereinbarter  
Betreuungszeit alleine nach Hause gehen darf.

Ich erkläre / Wir erklären, dass mein / unser Kind von mir / uns in die gefahrlose Bewältigung  
des Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen trage ich /  
tragen wir  
Sorge, dass mein / unser Kind abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu  
verlangen.

Mir / Uns ist bewusst, dass die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals endet, sobald das  
Kind die Einrichtung verlassen hat.

**Eine einmal abgegebene Einwilligungserklärung könne Sie jederzeit widerrufen. Der Widerruf sollte  
schriftlich gegenüber der Leitung der Betreuungseinrichtung oder dem Träger erfolgen.**

## Anlage 7

### **Richtlinien des Sozialministeriums über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes**

Vom 11. Dezember 2000. Az.. 63-6930.19 (GABl. vom 7. Februar 2001, S. 231)  
in der im GABl. 1983 S. 463 veröffentlichten Fassung vom 20. Januar 1983

#### **1. Allgemeines**

1.1 Der Elternbeirat beim Kindergarten ist die Vertretung der Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.

1.2 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

#### **2. Bildung des Elternbeirats**

2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli) vom Träger einberufen.

2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied. Sind weniger als drei Gruppen vorhanden, wählen alle Eltern aus ihrer Mitte ein bzw. zwei weitere Mitglieder. Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein Vertreter zu wählen.

2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.

2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

2.6 Scheidet das Kind eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

#### **3. Aufgaben des Elternbeirats**

3.1. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.

3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere

3.2.1. das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken,

3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten,

3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und

3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.



## **4. Sitzungen des Elternbeirats**

4.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

4.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

4.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

## **5. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindergarten**

5.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kindergartens zusammen.

5.2 Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.

5.3 Der Elternbeirat ist von der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.

## **6. Weitere Bestimmungen**

6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2 Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe des Kindergartens ein Bedürfnis ergibt.

6.3 Der Träger des Kindergartens soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung des Kindergartens den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien sind vom 1. Januar 2001 an zu verwenden.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

---

Ort und Datum

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r